

Amt der Stmk. Landesregierung
FA Katastrophenschutz und Landesver-
teidigung
Paulustorgasse 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 18. Jänner 2018
iws/absenger

**Stellungnahme WKO Steiermark - Stmk. Lawinenkommissionsgesetz
GZ: LADKS-2920/2015-10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden - Steiermärkisches Lawinenkommissionsgesetz (StLakoG) und nimmt wie folgt Stellung:

Seitens der Fachgruppe Seilbahnen haben wir die Rückmeldung erhalten, dass insbesondere Seilbahnunternehmen von § 4 StLakoG betroffen sein werden, wonach der Lawinenkommission die Beurteilung und allenfalls die Mitwirkung an der Beseitigung der lawinenbedingten Gefahrensituation bei Lift- und Seilbahnen sowie von Sportanlagen, wie Skipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen „obliegt“.

In der bisherigen Praxis fand diese Obliegenheit in den Geschäftsordnungen der Kommissionen in der Steiermark vielfach ihren Niederschlag, wo bestimmte Bedarfsträger, insbesondere Seilbahnunternehmen, die Leistungen der Lawinenkommission in Anspruch nehmen konnten. Diese Praxis hat sich bewährt. Nun soll aber die Situation durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verrechtlicht werden. Aus Sicht der WKO Steiermark gibt es dazu grundsätzlich keinen Einwand. Folgendes geben wir diesbezüglich jedoch zu bedenken:

Seilbahnunternehmen sind in der Wintersaison beinahe tagtäglich mit der Beurteilung der Lawinensituation konfrontiert und schaffen durch Lawinensprengungen und andere Maßnahmen Abhilfe, um einen sicheren Skibetrieb zu gewährleisten. Insoweit muss die Lawinenkommission gar nicht tätig werden. Dies bedeutet aber nicht, dass sich das Seilbahnunternehmen zur Absicherung seiner Entscheidungen und Maßnahmen nicht auch an die Lawinenkommission um eine fachliche Stellungnahme wenden sollte. Für diese Fälle wäre ein Ersuchen an die Gemeinde zu stellen. So gesehen bestehen keinerlei Bedenken, dass die Gemeinde „dafür“ Anspruch auf ein angemessenes Entgelt gegen den Betreiber bzw. das Seilbahnunternehmen hat.

Wir schlagen daher folgende Formulierungen von § 4 Abs. 2 und 3 StLakoG vor:

(2) Der Lawinenkommission obliegt die Beurteilung und allenfalls die Mitwirkung an der Beseitigung der lawinenbedingten Gefahrensituation bei Lift- und Seilbahnanlagen sowie von Sportanlagen, wie Skipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen, sofern der jeweilige Betreiber ein diesbezügliches Ersuchen an die Gemeinde stellt. Liegt ein solches Ersuchen vor, ist von dem Betreiber und der Gemeinde eine Vereinbarung über die beanspruchten Dienstleistungen abzuschließen.

(3) Die Gemeinde hat für die Beurteilung und allenfalls die Mitwirkung an der Beseitigung der lawinenbedingten Gefahrensituation durch die Lawinenkommission im Umfang des Ersuchens des Betreibers Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Für die Geltendmachung dieses Anspruchs steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor